

Satzung für den Beirat für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Alfeld (Leine)

Präambel

Der Beirat für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen der Stadt Alfeld (Leine) ist ein ehrenamtliches, selbständiges und unabhängiges Gremium zur Wahrnehmung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen in der Stadt Alfeld (Leine).

§ 1 Aufgaben

Aufgabe des Beirats für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen – nachfolgend Inklusionsbeirat genannt - ist es, die Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung zu fördern, um allen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz und dem Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) in der jeweils gültigen Fassung in der Stadt Alfeld (Leine) zu ermöglichen.

Das bedeutet auch, dass die Barrierefreiheit im Sinne des Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Alfeld (Leine) stetig zu verbessern ist.

Der Inklusionsbeirat

- ist Ansprechpartner für Menschen in der Stadt Alfeld (Leine)
- ist Partner von Rat und Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine)
- berät Mitglieder in politischen Gremien und Ausschüssen
- arbeitet zusammen mit Organisationen, Selbsthilfegruppen und Verbänden
- ist frei in der Entscheidung, Aufgaben zu übernehmen oder abzulehnen

§ 2 Mitglieder

Der Inklusionsbeirat besteht aus mindestens 5 und maximal 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Beirat kann weitere Mitglieder beratend hinzuziehen.

Die Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder setzt sich zusammen aus freiwilligen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 16. Lebensjahr vollendet und während ihrer Tätigkeit im Beirat ihren Wohnsitz in der Stadt Alfeld (Leine) haben.

§ 3 Berufung

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates werden auf Vorschlag der Einwohnerinnen und Einwohner für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode des Rates vom Rat der Stadt

Alfeld (Leine) berufen. Ein entsprechender Aufruf erfolgt über die Internetseite der Stadt Alfeld (Leine) und durch Presseberichterstattung. Interessierte Personen sollen sich mit Namen und Adresse sowie einer kurzen Darstellung ihrer persönlichen Motivation für eine Mitwirkung im Inklusionsbeirat bewerben.

Sollten mehr Vorschläge als Mandate gemacht werden, so sollen Menschen, die einen anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 20 nachweisen, bevorzugt berufen werden.

Nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied über einen Zeitraum von einem halben Jahr unentschuldigt nicht an den Sitzungen teil, kann der Beirat die Abberufung des Mitgliedes beim Rat der Stadt Alfeld (Leine) beantragen. Entsprechend beruft der Rat für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag ein Ersatzmitglied.

Die Mitgliedschaft endet mit der nachfolgenden Berufung des neuen Inklusionsbeirates.

Die Mitglieder scheiden aus ihrer Funktion aus durch Niederlegung oder Wegzug aus der Stadt Alfeld (Leine) oder durch Abberufung durch Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) mit einer zwei Dritteln Mehrheit der Ratsmitglieder.

§ 4 Vorstand

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister der Stadt Alfeld (Leine) spätestens einen Monat nach der Berufung ein.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden einer Stellvertretung und einer Protokollführung.

Der Vorstand repräsentiert den Inklusionsbeirat nach außen. Er übernimmt und regelt seine Aufgaben selbständig. Der Vorstand kann Aufgaben und Termine an Mitglieder weiterleiten und Arbeitsgruppen initiieren.

§ 5 Sitzungen und Protokoll

Der Inklusionsbeirat tagt in der Regel vierteljährlich. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Stadt Alfeld (Leine) stellt auf Wunsch Sitzungsräume zur Verfügung. Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet.

Über jede Sitzung erstellt die Protokollführung ein Ergebnisprotokoll. Die anwesenden Mitglieder des Inklusionsbeirates werden im Protokoll namentlich aufgeführt. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Inklusionsbeirates an die Mitglieder versandt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Inklusionsbeirat ist mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzungen durch den Vorstand festgestellt.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Inklusionsbeirat soll die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Arbeit unterrichten. Einmal jährlich berichtet er über seine Arbeit im Jugend - und Sozialausschuss der Stadt Alfeld (Leine).

§ 8 In Kraft setzen

Die Stadt Alfeld (Leine) setzt die Satzung mit Wirkung zum xx.xx.2024 in Kraft.

Alfeld (Leine), den xx.xx.2024